

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend. Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätesten
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 46.

Sonnabend, den 21. April 1883.

8. Jahrg.

Aufforderung.

Im Interesse der confirmirten Jugend hiesiger Kirchfahrt wendet sich der unterzeichnete Kirchenvorstand hierdurch an die Eltern, Lehr- und Dienstherrn, welchen die Pflege der confirmirten Jugend hiesigen Ortes anvertraut ist.

Die jungen Leute männl. und weibl. Geschlechts sind verpflichtet, die in der Kirche abzuhaltenen Katechismusunterredungen regelmäßig zu besuchen, leider aber haben sich Viele derselben dieser Verpflichtung bisher entzogen, während doch unzweifelhaft eine sittliche und religiöse Pflege der heranwachsenden Jugend in deren eigenem, wie im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

Es werden daher alle Eltern, Lehr- und Dienstherrn hierdurch dringend gebeten, die ihrer Pflege befohlenen jungen Leute zu fleißigem Besuche der kirchlichen Unterredungen, welche meist Sonntag Nachmittags 1 Uhr, und im Falle, daß zu dieser Zeit ein öffentliches Begräbniß stattfinden sollte, unmittelbar nach dem Vormittagsgottesdienste gehalten werden sollen, anzuhalten.

Man hat zu der Bewohnerschaft hiesiger Kirchfahrt das gute Vertrauen, daß auch von ihrer Seite Alles geschehen wird, was dazu beitragen kann, die heranwachsende Jugend auf den rechten Weg zu leiten und auf demselben zu erhalten.

Zwönitz, am 13. April 1883.

Der Kirchenvorstand.
P. Claus.

Bekanntmachung.

Zufolge öffentlicher Bekanntmachung des Civilvorstehenden der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Stollberg vom 5. März a. c., wird die Musterung der in Zwönitz aufhältlichen und zur Stammrolle angemeldeten Militärpflichtigen

am 1. Mai a. c. von Vormittags 8 Uhr an

in dem Gasthause „zum Roß“ in Stollberg, die Loosung der Gemusterten aber ebendasselbst

am 2. Mai a. c. Vormittags 8 Uhr

erfolgen.

Es werden daher alle in hiesiger Stadt aufhältlichen, im Jahre 1863 geborenen Militärpflichtigen, sowie die Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche von den Ersatzbehörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, einschließlich der überzählig Gebliebenen, hiermit vorgeladen, sich zur Vermeidung der für den Unterlassungsfall in § 33 des Reichsmilitär-gesetzes vom 2. Mai 1874 angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile in dem zuerst genannten Termine rechtzeitig persönlich zur Musterung vor der königlichen Ersatz-Commission einzufinden und durch ihre Geburts- bez. Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste sich zu legitimiren, wogegen denselben das Erscheinen im Loosungstermine überlassen bleibt.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches von der Ortspolizeibehörde beglaubigtes Zeugniß einzureichen.

Jeder Militärpflichtige, sowie dessen Angehörige sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder andere Begünstigungen zu stellen.

Zu Zurückstellungsanträgen ist das hierfür bestimmte Formular zu verwenden, widrigenfalls dieselben als formell unzureichend zu erachten sind.

Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensttritt melden.

Zwönitz, am 5. April 1883.

Der Bürgermeister.
Adam.

Bekanntmachung.

die diesjährige Frühjahrscntrolversammlung betr.

Die in Zwönitz aufhältlichen Reservisten, Landwehrleute und Dispositions-Urlauber — incl. Halbinvaliden — haben

Mittwoch den 25. April a. c. Vormittags 1/2 10 Uhr

im Saale des Bürgergartens zu Stollberg zur Controlversammlung zu erscheinen.

Gestellungsordres werden nicht ausgeschiedt, sondern es hat jeder Mann vorstehender Bekanntmachung gleich einer Ordre Folge zu geben, widrigenfalls er sich der Bestrafung nach den Militär-gesetzen zu gewärtigen hat.

Etwaige Dispensationsgesuche sind rechtzeitig bei der betreffenden Bezirks-Compagnie (Feldwebel Andreas-Stollberg) anzubringen, finden aber nur auf Grund einer beigebrachten behördlichen Bescheinigung Berücksichtigung.

Die Mannschaften haben in reinlicher Kleidung zu erscheinen. Der Militärpaß ist behufs Abstempelung mit zur Stelle zu bringen.

Zwönitz, am 5. April 1883.

Der Bürgermeister.
Adam.

Die social-politische Gesetzgebung.

Die kaiserliche Botschaft, welche mit warmem Herzen die Nothwendigkeit und Beschleunigung einer arbeiterfreundlichen social-politischen Gesetzgebung betont, hat die letztere gegenwärtig vollständig in den Vordergrund unserer inneren Politik gedrängt. Es liegt daher nahe, uns über den Stand unserer social-politischen Gesetzgebung überhaupt zu informiren. Bruchstücke einer solchen finden wir bereits in der Gewerbeordnung, der Freizügigkeit, der Armenversorgung u. s. w., in der Hauptsache ist die social-politische Gesetzgebung aber ein neues, großes Versuchsfeld im besten Sinne des Wortes, dessen Basis nicht im allgemeinen Recht, wie es bisher bestanden, zu finden ist, sondern welches einen Schritt weiter geht und an Stelle der Rechtspflicht, auf Leistung und Gegenleistung der Einzelnen oder Mehrerer beruhend, die Pflicht der Humanität der ganzen Gesellschaft gegen die Nothleidenden in eine allgemeinere Gesetzesform bringen will. Es ist nun offenbar eine ungeheuerer und schwie-

rige Aufgabe in der social-politischen Gesetzgebung etwas Erpriechliches zu schaffen, denn die durch dieselbe zu erweisenden Wohlthaten repräsentiren auch bei bescheidenen Unterstützungen dennoch bei ihrer allgemeinen Vertheilung große, schließlich colossale Summen und es entsteht sofort die Frage, ob die Steuerzahler dieselben bestreiten sollen oder ob Arbeitgeber und Arbeiter auch ihren Theil dazu beitragen müssen. Hätte aber auch diese Frage eine für ein beschränktes Ziel genügende Lösung gefunden, so wäre bei der Wirkung des betreffenden Gesetzes immer noch zu verhindern, daß dieselbe nicht wie ein Privilegium für gewisse Berufsclassen erscheint. Die Botschaft des Kaisers würdigt diese Schwierigkeiten wohl und auch Fürst Bismarck kennt dieselben hingänglich, aber trotzdem besteht die Reichsregierung auf eine beschleunigte Vollendung der social-politischen Gesetzgebung. Da man nun den Fürsten Bismarck nicht als einen Staatsmann kennen gelernt hat, der unerreichbaren Idealen nachjagt, sondern vielmehr immer bemüht gewesen ist, brennende Fragen der Gegenwart mit Energie praktisch zu lösen, so sind die zur Eile